

# Vertrag<sup>1</sup>

zur Verteilung, Abzug, Nachbechippung von Abfallsammelbehältern und Verwertung von gebrauchten Abfallsammelbehälter in der Stadt Pirmasens



---

## Zwischen

dem Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens - Abfallentsorgung  
Am Innweg 15  
66955 Pirmasens

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

## und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

---

<sup>1</sup> Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

## INHALT

### BLOCK B - VERTRAG

|      |                                                               |    |
|------|---------------------------------------------------------------|----|
| § 1  | Vertragsgegenstand, Grundlagen.....                           | 3  |
| § 2  | Liefer- und Ausführungsfristen .....                          | 3  |
| § 3  | Rahmenbedingungen .....                                       | 4  |
| § 4  | Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung .....        | 4  |
| § 5  | Pflichten des AN.....                                         | 13 |
| § 6  | Rechte und Pflichten des AG .....                             | 14 |
| § 7  | Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt ..... | 14 |
| § 8  | Entgelte.....                                                 | 15 |
| § 9  | Abrechnung .....                                              | 15 |
| § 10 | Preisanpassung .....                                          | 16 |
| § 11 | Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge .....                     | 16 |
| § 12 | Gewährleistung, Sicherheit, Bürgschaft.....                   | 16 |
| § 13 | Vertragsstrafe .....                                          | 17 |
| § 14 | Nachträgliche Unterbeauftragung .....                         | 17 |
| § 15 | Loyalitätsklausel .....                                       | 18 |
| § 16 | Kündigung aus wichtigem Grund .....                           | 18 |
| § 17 | Kündigung wegen Rechtsverletzungen .....                      | 19 |
| § 18 | Salvatorische Klausel.....                                    | 19 |
| § 19 | Schlussbestimmungen.....                                      | 19 |

### ANLAGEN ZUM VERTRAG

|           |                                            |
|-----------|--------------------------------------------|
| Anlage 1: | Preisblatt                                 |
| Anlage 2: | Besondere Vertragsbedingungen LTTG         |
| Anlage 3: | Bürgschaftsurkunde                         |
| Anlage 4: | Allgemeine Rahmenbedingungen               |
| Anlage 5: | Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung |

## BLOCK B – Vertrag

### § 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
  - das Angebot des AN vom \_\_\_\_\_<sup>2</sup> nebst Anlagen und
  - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
  - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
  - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

### § 2 Liefer- und Ausführungsfristen

- (1) Die Verteilung der Abfallsammelbehälter im Rahmen der Neugestellung im vertragsgegenständlichen Gebiet beginnt frühestens am 03.05.2027 und muss bis zum 30.06.2027 vollständig (inklusive Datenübertragung) abgeschlossen sein. Näheres hierzu regelt § 4.
- (2) Die Nachbechippung der 4-Rad-Behälter zur Erfassung von Restabfall, Bioabfall und PPK muss bis zum 30.06.2027 vollständig (inklusive Datenübertragung) abgeschlossen sein. Näheres hierzu regelt § 4.
- (3) Die angegebenen vertraglichen Fristen und Termine gelten, sofern der Zuschlag im Vergabeverfahren plangemäß bis zum 04.12.2026 erfolgt. Die Fristen verlängern sich entsprechend, wenn sich der Zuschlag verzögert.
- (4) Die Fristen und Termine nach Abs. 1 und Abs. 2 setzen voraus, dass der AG die von ihm zu erbringenden Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbringt, insbesondere die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter und der Transponder im Verteillager, die Übergabe der Behälterdateien nach

---

<sup>2</sup> Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

§ 4 sowie die Bereitstellung der Datenschnittstelle. Wird der AN durch eine nicht rechtzeitige Mitwirkung des AG oder durch Umstände, die dem AG zuzurechnen sind, an der Leistungserbringung gehindert, verlängern sich die betroffenen Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

- (5) Der AN hat eine Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihre Auswirkungen darzulegen. Dauert eine dem AG zuzurechnende Behinderung länger als zehn Werktage, hat der AN Anspruch auf Erstattung der ihm hierdurch nachweislich entstandenen Stillstandskosten.

### **§ 3 Rahmenbedingungen**

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.
- (2) Die Mengenangaben (Gesamtmenge an Behältern) in den Preisblättern basieren auf Prognosen des AG und dienen zunächst nur zu Zwecken der Auswertung der Ausschreibungsergebnisse. Die endgültigen Bestellmengen werden dem AN unter differenzierter Angabe der Einzelleistungen spätestens bis zum in § 4 Abs. 3 benannten Termin mitgeteilt. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Bestellmenge oder sonstigen Leistungsannahmen zu den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 20 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 20 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3) Sollten nach Abgabe des Angebotes des AN gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

### **§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung**

#### **(1) Liefergegenstand**

Der AN verteilt die vom AG in einem separaten Auftrag (Los 1) beschafften, fabrikneuen und ungebrauchten, mit Transpondern versehenen Abfallsammelbehälter. Dabei hat der AN die so genannte „Verheiratung“ bzw. transponder- und datenbankbasierte Aktivierung aller Abfallsammelbehälter durchzuführen sowie den Abzug von aufstehenden Altbehältern zur Erfassung von Rest- und Bioabfall sowie PPK, die im Rahmen der Verteilung bzw. der Behälterausstattung abgezogen werden, durchzuführen.

Der besseren Übersicht halber werden die einzelnen Leistungselemente wie folgt kurz beschrieben:

- Übernahme von Ausrüstungsdaten aus der Datenbank des AG,
- Erstellung von Behälteretiketten,
- Verteilung der neuen 2-Rad-Behältern zur Erfassung von Restabfall (60, 120 und 240 Liter), Bioabfall (120 Liter) und PPK (120 und 240 Liter) komplett montiert, gechipt bzw. mit Transponder versehen, mit Behälteretikett beklebt,
- transponder- und datenbankbasierte Aktivierung aller gelieferten und verteilten Behälter,
- Rückmeldung der entsprechenden Ausrüstungs- bzw. Ausstattungsdaten ins System des AG,
- Abzug der aufstehenden vollfarbigen Abfallsammelbehälter (Restabfall 120 und 240 Liter, Bioabfall 120 Liter und PPK 120 und 240 Liter) im Rahmen der Behälterausstattung
- Verwertung der abgezogenen 120 und 240 Liter Behälter,
- Nachbechippung der 4-Rad-Behälter zur Erfassung von Rest- und Bioabfall und PPK mit den gelieferten Transpondern und Ausstattung der Behälter mit den entsprechenden Behälteretiketten.

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Zweck der Leistungserbringung geeigneten Technik sind vom AN zu bestimmen. Auch die verkehrstechnischen Gegebenheiten sind vom AN nach dessen freiem Ermessen zu berücksichtigen. Der AN trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm geforderten Leistungen.

Bei der Leistungserbringung sind darüber hinaus sämtliche einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke sowie technischen Regeln zu beachten.

**(2) Ausstattung der Abfallsammelbehälter mit Transpondern und Aktivierung der Transponder**

Alle dem AN zur Verteilung beigestellten Abfallsammelbehälter sind zu Zwecken der transponderbasierten Behälteridentifikation und Behälterdatenverwaltung einheitlich mit fest einzubauenden Transpondern ausgestattet. Die Ausstattung der Abfallsammelbehälter mit Transpondern erfolgt zu Zwecken der Behälterdatenverwaltung.

Die eingesetzten Transponder in den neu zu verteilenden Abfallsammelbehältern sowie die zur Nachbechippung beigestellten Transponder erfüllen mindestens folgende Anforderungen, wobei die Möglichkeit einer nachträglichen Manipulation von Informationen im Transponder ausgeschlossen ist:

- Speicherarchitektur: read - only,
- Frequenz: 134,2 kHz,
- Bitstruktur: in Anlehnung an das ISO-Format,
- Datenübertragung: HDX,
- Schutzklasse: IP 67,
- Feste, weltweit einmalige Nummer gemäß BDE-Vorgabe,
- Bauform: Transponder (Luftspule) im Puck vergossen ohne Notwendigkeit der Ausrichtung,
- Herstellerkennzeichnung: Herstellerkennung entsprechend NEN,
- Nur neue Ware,

- Ohne Batterie,
- Wartungsfrei,
- Unempfindlich gegen Erschütterungen.

Zur optischen Kennzeichnung aller Abfallsammelbehälter sind wetterfeste, kratzfeste, lichtbeständige und selbstklebende mittels Thermotransferdruck hergestellte Behälteretiketten mit einer Größe von ca. 100 x 50 mm - je nach dem durch den AN genutzten System – durch den AN zu liefern und an die in Kipprichtung linke Seite des Behälterrumpfes (unterhalb des oberen Randes) anzubringen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen, auf denen die Behälteretiketten aufgebracht werden, entsprechend vorgereinigt werden, damit die Etiketten besser haften. Das Bedrucken und Anbringen der Etiketten hat der AN durchzuführen. Inhalt und Layout der Beschriftung legt der AG in Abstimmung mit dem AN fest; die Festlegung und Freigabe erfolgt spätestens acht Wochen vor Beginn der Verteilung. Die Beschriftung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Behälternummer,
- Abfallart,
- Objektnummer,
- Behälterstandort, Adresse,
- Behältergröße,
- Barcode.

Der AN hat für die Behälterausstattung geeignete Drucker zum Bedrucken der Behälteretiketten inkl. Treibersoftware und erforderlichem Verbrauchsmaterial (z. B. Karbonbänder) zu nutzen. Der Druck muss witterungs- und lichtbeständig sein. Die Kosten für die Herstellung der Etiketten hat der AN in seine Preise mit einzukalkulieren.

### **(3) Verteilung der Behälter**

Die Verteilung der Abfallsammelbehälter ist durch den AN unter zwingender Einhaltung der in § 2 und weiteren vertraglich beschriebenen zeitlichen Vorgaben bzw. Fristen durchzuführen. Dies bedeutet, dass alle neuen Abfallsammelbehälter bis spätestens zum 30.06.2027 an die durch den AG vorgegebenen Grundstücke der Benutzer der Abfallabfuhr in gebrauchsfertigem und endmontiertem Zustand ausgeliefert sein müssen und die entsprechenden EDV-Daten vollständig und fehlerfrei ins EDV-System des AG übertragen wurden bzw. beim Benutzer betriebsbereit zur Benutzung bereitstehen. Die Behälterausstattung darf frühestens am 03.05.2027 beginnen.

Die Behälter werden dem AN zur Verteilung in teilweise montiertem Zustand (Räder und Achsen demontiert) am Verteillager des AG in der Schachenstraße 78, 66954 Pirmasens, bereitgestellt und sind vor Aufstellung durch den AN entsprechend zu montieren.

Die Übernahme der Behälter und Transponder vom Verteillager erfolgt gegen Quittung unter Angabe der Stückzahlen je Behältergröße und Fraktion. Ab der Übernahme trägt der AN die Gefahr für die übernommenen Behälter und Transponder.

Der AG stellt dem AN die vom Lieferanten des Loses 1 beigestellten Werkzeugsätze zur Endmontage sowie die Spezialwerkzeuge für den Ein- und Ausbau der Transponder zur Nutzung bereit. Der AN nimmt an der Einweisung in die Endmontage und in die Transponderhandhabung teil, die der Lieferant des Loses 1 beim ersten Anliefertermin durchführt, und weist sein eingesetztes Personal entsprechend ein. Die Werkzeuge sind nach Abschluss der Leistung an den AG zurückzugeben.

Der AN führt das Laden auf dem Verteillager in eigener Verantwortung durch. Er hat die für das Gelände des AG geltenden Vorschriften, Betriebs- und Verkehrsregelungen sowie die Weisungen des AG zur Sicherheit auf dem Gelände zu beachten und beachtet insbesondere die einschlägigen Arbeitsschutz- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Der AN unterweist sein Personal und das Personal von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer vor dem ersten Einsatz entsprechend und weist die Unterweisung auf Verlangen nach. Der AG weist den AN vor der ersten Abholung in die örtlichen Gegebenheiten ein. Für Schäden, die er, sein Personal oder von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer am Gelände, an den Einrichtungen oder am Eigentum des AG oder Dritter verursachen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Vorbereitung der Behälteraufstellung inkl. Transpondern und Behälteretiketten erhält der AN nach der Zuschlagserteilung, spätestens aber am 31.03.2027 eine Behälterdatei (Gesamtbestand), aus der die Adressen der Behälterstandorte sowie die Größe der Behälter hervorgehen. Die Behälterdatei für die auszustattenden Abfallsammelbehälter wird in einem EDV- verarbeitbaren Format vom AG übergeben.

Auf der Grundlage dieser Behälterdatei erarbeitet der AN einen revierbezogenen, erforderlichenfalls auch tiefer gegliederten Verteilungsplan. Der Verteilungsplan ist mit dem AG bis zum 15.04.2027 abzustimmen.

Der AN hat dem AG dabei einen detaillierten Entwurf für den genauen Zeitplan vorzulegen. Dieser muss enthalten, in welcher Stadt bzw. Gemeinde, welchen Orts- und Stadtteilen zu welchem Termin die Behälterausstattung erfolgt. Der AG stimmt den Zeitplan mit dem AN ab, wobei die vertraglich definierten Rahmentermine (siehe oben) eingehalten werden müssen.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass nach Abschluss der Bearbeitung auf jedem Grundstück oder Standplatz die geforderte Ausstattung mit Behältern stattgefunden hat. Insbesondere ist vom AN sicherzustellen, dass alle in der Behälterdatei aufgeführten Grundstücke aufgesucht werden und somit eine Ausstattungsquote von mindestens 99 % der vorgegebenen Behälter garantiert wird.

Diese Quote umfasst die Rückmeldung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Verteilung der Behälter an den AG. Falls die Ausstattungsquote nicht im Rahmen eines Erstversuchs pro Grundstück erfüllt werden kann, muss der AN die zur Erreichung der Quote erforderlichen weiteren Anfahrtsversuche unternehmen, mindestens jedoch einen. Der AN hat dies entsprechend in seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Der AG geht davon aus, dass im Regelfall zwischen 2 bis 10% der Aufträge beim ersten Durchlauf (abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Mitarbeit der Bürger) nicht erledigt werden können. Diese Fälle sind in einer noch mit dem AG abzustimmenden Form an den AG zurückzumelden und in weiteren Durchläufen nochmals durchzuführen.

Eine persönliche Übergabe der Abfallsammelbehälter an die Benutzer der Abfallabfuhr im Rahmen der Behälteraufstellung ist nicht notwendig. Vielmehr genügt es, wenn der AN die Abfallsammelbehälter auf oder so vor dem entsprechenden Grundstück abstellt, so dass eine eindeutige Zuordnung vom Bürger vorgenommen werden kann. Standorte, die nur eingeschränkt angefahren werden können bzw. nicht mit einem LKW angefahren werden können, sind gängigen u. a. im Internet für jeden zugängigen Kartenmaterialien zu entnehmen. Der AN muss seine Aufgaben gleichwohl ohne Einschränkung für den Bürger und die Verwaltung erfüllen und hat die örtlichen Verhältnisse in seiner Kalkulation zur Verteilung zu berücksichtigen.

Die notwendige Kommunikation des AN mit den Benutzern der Abfallabfuhr ist vorher mit dem AG abzustimmen.

Entsprechend dem abgestimmten Verteilungs- und Abzugsplan werden dem AN vom AG die Behältergestellungsaufträge schritt- und paketweise (aufgeteilt nach Revieren) über die Datenschnittstelle zur Verfügung gestellt. Die erledigten Behältergestellungsaufträge sind vom AN arbeitstäglich über die Datenschnittstelle des Behälteridentifikations- und Behälterdatenverwaltungssystems des AG (c-ident) an den AG zurückzuübertragen.

Der AN hat die endmontierten Behälter an den jeweiligen Grundstücken aufzustellen, die von ihm gelieferten und nach Vorgabe des AG zu beschriftenden und von ihm zu erstellenden Behälteretiketten anzubringen. Der AN hat die mit Transpondern ausgerüsteten Behälter den Bezugssubjekten (Grundstücken/Haushalten) entsprechend zuzuordnen bzw. die Transponder zu aktivieren. Die Zuordnung des Transponders zu den entsprechenden Barcodes auf den Behälteretiketten mittels Handlesegerät wird dabei als „Verheiratung“ bezeichnet. Die Rückmeldung der erledigten Aufträge nach erfolgter Behälterausstattung und „Verheiratung“ durch den AN in das System des AG hat arbeitstäglich und paketweise in EDV-verarbeitbarem Format zu erfolgen. Für jeden Datensatz muss eine Chipnummer mit Aufstelldatum oder ein Grund für die Nichtauslieferung zurück übergeben werden.

Während der Verteilung wird durch den AG eine Datenruhe jeweils pro Verteilwoche des Verteilgebietes (Woche in der ein Behälter verteilt wird) und jeweils zwei Wochen vorher eingehalten, so dass der Druck der Etiketten rechtzeitig durch den AN möglich ist.

Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schnittstelle zum System des AG liegt auf Seiten des AN. Die Kosten für die auftragnehmerseitige Anbindung an die Schnittstelle des AG (Athos) ist vom AN in seinem Angebot zu kalkulieren. Der AN hat weiter für die Behälterausstattung Handlesegeräte mit entsprechendem Schutzgrad, inkl. der notwendigen Ladegeräte und Docking-Stationen in ausreichender Anzahl einzusetzen. Die Handlesegeräte müssen in der Lage sein, Transponder zu identifizieren und den jeweiligen Transpondercode anzuzeigen sowie einen Barcode zu lesen. Auf dieser technischen Grundlage hat die „Verheiratung“ von Barcode und Transponder zu erfolgen.

In der vom AN verwendeten Software für die Behälterausstattung (Athos X) sind die zu senden- den bzw. zu empfangenen Auftrags-/Behälterdaten so zu transformieren, dass die Schnittstelle für den Empfang der auszuführenden Behälterausstattungsaufräge und für die Rückführung der erledigten Aufträge bedient werden kann.

Der AG unterstützt den AN bei der Vorbereitung der Behälterausstattung mit der Durchführung einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit. Die Erstellung und der Versand evtl. Anschreiben, Informationen an die Nutzer des Entsorgungssystems bzw. die Bürger erfolgt durch den AG. Der Inhalt entsprechender Informationen, die u.a. durch den AN im Rahmen bzw. in Abhängigkeit seines Projektmanagements vorgegeben werden, sind mit dem AG abzustimmen.

#### **(4) Abzug der alten Abfallsammelbehälter**

Im Rahmen der geplanten Behälterausstattung mit den Abfallsammelbehältern zur Erfassung von Rest- und Bioabfall und PPK hat der AN den Behälterabzug je Grundstück im Rahmen der Behälterausstattung, spätestens unmittelbar im Nachgang der Aufstellung der neuen Behälter, vorzunehmen. Eine genaue Liste der abzuziehenden Rest- und Bioabfallbehälter erhält der AN vom AG spätestens zum 15.03.2027. Für Behälter zur Erfassung von PPK liegt dem AG keine Bestandsliste vor. Der AN zieht an jedem Grundstück, an dem er einen neuen PPK-Behälter aufstellt, sämtliche dort vorhandenen vollfarbigen PPK-Behälter ab. Der Abzug der Abfallsammelbehältern (siehe auch Anlage 4) durch den AN ist demnach unter Einhaltung der im Vertrag beschriebenen zeitlichen Vorgaben bzw. Fristen durchzuführen. Der Abzug der Abfallsammelbehälter ist dabei im Zeitraum 03.05.2027 bis 30.06.2027 durchzuführen. Falls der Abzug der Behälter nicht im Rahmen eines Erstversuchs pro Grundstück erfüllt werden kann, müssen analog der

o.g. bei der Verteilung beschriebenen Vorgehensweise entsprechende weitere Anfahrtsversuche unternehmen werden, um den Auftrag zu erfüllen.

Der AN erfasst jeden Abzug unmittelbar bei der Durchführung und meldet ihn arbeitstäglich über die Datenschnittstelle des Systems des AG zurück. Je Grundstück sind zu übermitteln: Objekt-nummer, Abfallart, Behältergröße, Anzahl der abgezogenen Behälter sowie Datum und Uhrzeit. Bei Abweichungen ist zusätzlich ein Statuscode aus einer vor Leistungsbeginn zwischen AG und AN abzustimmenden Liste zu übermitteln (insbesondere: kein Altbehälter vorgefunden, Behälter vom Benutzer einbehalten, Abzug verweigert, Standort nicht zugänglich).

Die je Grundstück abgerechnete Anzahl abgezogener PPK-Behälter darf die Anzahl der dort aufgestellten neuen PPK-Behälter nicht überschreiten. Einen darüber hinausgehenden Abzug weist der AN im Rückmeldedatensatz gesondert aus und belegt ihn nach dem nachfolgenden Absatz.

Für jeden Abzug, wo die Menge der abgezogenen Behälter von den aufzustellenden Behältern abweicht, hält der AN ein bei der Durchführung erzeugtes digitales Lichtbild der abgezogenen Behälter mit Zeitstempel und Geokoordinate vor. Die Lichtbilder sind dem AG mit der Schlussrechnung als strukturierter, den Objektnummern zugeordneter Datensatz zu übergeben. Der AG prüft sie stichprobenartig. Der Aufwand für Erfassung und Dokumentation ist mit den Entgelten des Preisblattes abgegolten.

Die nach den vorstehenden Absätzen zurückgemeldeten Stückzahlen sind für beide Vertragspartner die verbindliche Abrechnungsmenge.

Der AN hat die Entsorgung bzw. Verwertung der abgezogenen Abfallsammelbehälter durchzuführen. Hierzu hat der AN die abzuziehenden Abfallsammelbehälter zunächst vollständig in die Sammelsysteme des AG zu Entleeren, danach ggf. zwischenzulagern und bei Bedarf zu der/den von ihm eigens bestimmten Anlage/n (Behandlungs- und/oder Endverwertungsanlage/n) zu transportieren und diese einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Der AN hat dabei die ordnungsgemäße Verwertung unter Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der AN weist die Gesamtmasse der einer Verwertung zugeführten Behälter durch Wiegescheine einer geeichten Waage nach. Die maßgeblichen Durchschnittsgewichte je Behältergröße stellen AG und AN zu Beginn der Leistung durch gemeinsames Verwiegen von jeweils 20 Behältern je Größe fest und halten sie in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Protokoll fest. Weicht die nachgewiesene Gesamtmasse um mehr als 10 % von der rechnerischen Masse ab, die sich aus der abgerechneten Stückzahl und den protokollierten Durchschnittsgewichten ergibt, klärt der AN die Abweichung auf. Bis zur Aufklärung ist der AG berechtigt, den streitigen Teil der Abzugsvergütung einzubehalten.

Die ordnungsgemäße Verwertung weist der AN spätestens mit der Schlussrechnung durch eine Bescheinigung der von ihm beauftragten Verwertungsanlage nach. Die Bescheinigung muss Bezeichnung und Standort der Anlage, den Abfallschlüssel nach AVV, das angewandte Verwertungsverfahren, den Leistungszeitraum und die übernommene Gesamtmasse ausweisen. Die zugehörigen Wiegescheine sind beizufügen. Der AG ist berechtigt, die Übernahme der Behälter an der Verwertungsanlage stichprobenweise zu begleiten. Der AN zeigt die Anlieferungen hierzu mit einem Vorlauf von zwei Werktagen an.

Die im Wertungsmengengerüst des Preisblattes ausgewiesenen Mengen der abzuziehenden und der zu verwertenden Behälter sind Schätzmengen. Hinsichtlich der PPK-Behälter beruhen sie auf einer Annahme des AG (siehe Anlage 4). Für die Abrechnung ist ausschließlich die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Menge maßgeblich.

## (5) Nachbechippung von aufstehenden Abfallsammelbehältern

Der AN hat die Nachbechippung bzw. Nachrüstung der 4-Rad-Behälter zur Erfassung von Rest- und Bioabfall sowie PPK mit Transpondern und Behälteretiketten spätestens bis zum 30.06.2027 durchzuführen, sodass die ausgerüsteten Abfallsammelbehälter beim Benutzer des Entsorgungssystems betriebsbereit zur Benutzung bereitstehen.

Für die Vorbereitung der Nachbechippung bzw. Nachrüstung der Behälter mit Transpondern und Behälteretiketten erhält der AN nach der Zuschlagserteilung, spätestens aber am 31.03.2027 eine Behälterdatei (Gesamtbestand), aus der die Adressen der Behälterstandorte, die Abfallfraktion sowie die Größe der Behälter hervorgehen. Die Behälterdatei für die auszustattenden bzw. nachzurüstenden Abfallsammelbehälter wird in einem EDV- verarbeitbaren Format vom AG übergeben.

Auf der Grundlage dieser Behälterdatei erarbeitet der AN einen revierbezogenen, erforderlichenfalls auch tiefer gegliederten Nachbechippungsplan. Der Nachbechippungsplan ist mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Der AN hat dem AG dabei einen detaillierten Entwurf für den genauen Zeitplan vorzulegen. Dieser muss enthalten, in welchen Orts- und Stadtteilen zu welchem Termin die Nachbechippung erfolgt. Der AG stimmt den Zeitplan mit dem AN ab, wobei die vertraglich definierten Rahmentermine (siehe oben) eingehalten werden müssen.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass nach Abschluss der Bearbeitung auf jedem Grundstück oder Standplatz die geforderte Ausstattung mit Transpondern stattgefunden hat. Insbesondere ist vom AN sicherzustellen, dass alle in der Behälterdatei aufgeführten Grundstücke aufgesucht werden und somit eine Nachrüstungsquote von mindestens 99 % der vorgegebenen Behälter garantiert wird. Diese Quote umfasst die Rückmeldung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Nachbechippung der Behälter mit Transpondern und Behälteretiketten an den AG. Falls die Nachrüstungsquote nicht im Rahmen eines Erstversuchs pro Grundstück erfüllt werden kann, muss der AN die zur Erreichung der Quote erforderlichen weiteren Anfahrtsversuche unternehmen, mindestens jedoch einen. Der AN hat dies entsprechend in seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Der AG geht davon aus, dass im Regelfall zwischen 2 bis 10 % der Aufträge beim ersten Durchlauf (abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Mitarbeit der Bürger) nicht erledigt werden können. Diese Fälle sind in einer noch mit dem AG abzustimmenden Form an den AG zurückzumelden und in weiteren Durchläufen nochmals durchzuführen.

Änderungen der Behälterdatei, die in der Zeit der Leistungserbringung zur Ausstattung bzw. Nachrüstung im Rahmen des üblichen Änderungsdienstes (z. B. Behältertausch, -abzug und -neuaufstellung) oder durch den Abzug gebrauchsunfähiger Behälter erforderlich werden, werden durch den AG während des Zeitraumes der Nachrüstung bzw. Nachbechippung oder im Nachgang der Nachrüstung durchgeführt. Der AG wird dabei entsprechende Behälteretiketten und Transponder an den im Rahmen des laufenden Behälteränderungsdienstes zu bearbeitenden Behältern selbst anbringen.

Vor der Nachrüstung der vorgegeben Behälter durch den AN sind die Abfallsammelbehälter auf Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und Informationen über gebrauchsunfähige Behälter entsprechend im Rahmen der Rückmeldung über die erledigte Ausstattung bzw. Nachrüstung an den AG zu übermitteln. Ein Abfallbehälter ist demnach gebrauchsunfähig, wenn der Behälterkörper (Korpus) so beschädigt ist, dass eine betriebssichere Weiternutzung im Rahmen der Abfallabfuhr nicht erfolgen kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn an folgenden festen Bestandteilen des Behälterkörpers Schäden vorliegen:

- Behälterkörper (z. B. Riss, Loch, Brand)
- Kammaufnahme

- Fassung für den Behälterdeckel
- Fassung für die Achse

Die Detailabstimmung über die Kriterien der Gebrauchsunfähigkeit wird zwischen AG und AN frühzeitig vor Leistungsbeginn abgestimmt. Im Zweifel liegt die letzte Entscheidung beim AG.

Der AN prüft zunächst am Behälterstandort die Übereinstimmung der Behälterliste mit den tatsächlich vorgefundenen Behältern sowie die Gebrauchsfähigkeit der Behälter. Überzählige und offensichtlich gebrauchsunfähige Behälter werden nicht bearbeitet und entsprechend im Rahmen der Rückmeldung über die erledigte Ausstattung bzw. Nachrüstung an den AG innerhalb einer noch abzustimmenden EDV- verarbeitbaren Liste mitgeteilt. Der AG generiert aus der durch den AN an ihn übermittelten Information zeitnah und bei Bedarf entsprechend neue Aufträge, die dann in weiteren Vorgängen innerhalb der Leistungserbringung zur Ausstattung bzw. Nachrüstung der Behälter abschließend auszuführen sind.

Auf den auszustattenden Behältern bringt der AN die vorbereiteten Behälteretiketten an. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen, auf denen die Behälteretiketten aufgebracht werden, entsprechend vorgereinigt werden, damit die Etiketten besser haften. Anschließend montiert der AN den Transponder und liest sowohl Transponder als auch Barcode auf den Behälteretiketten mit Hilfe eines mobilen Datenerfassungsgerätes bzw. Handlesegerätes ein und stellt so die Verbindung zwischen Transpondernummer und Behälternummer her. Der AN hat somit die mit Transpondern auszurüstenden Behälter den entsprechenden Bezugsobjekten (Grundstücken/Haushalten) zuzuordnen bzw. die Transponder zu aktivieren. Die Zuordnung des Transponders zu den entsprechenden Barcodes auf den Behälteretiketten mittels Handlesegerät wird dabei als „Verheiratung“ bezeichnet. Die Rückmeldung der erledigten Aufträge nach erfolgter Behälterausstattung und „Verheiratung“ durch den AN an den AG über die Datenschnittstelle des Systems des AG (Athos X) hat arbeitstäglich zu erfolgen. Soweit auf Seiten des AN hierdurch eine Schnittstelle zu dem von ihm für die Ausstattung bzw. Nachrüstung eingesetzten Softwaresystem entsteht, liegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit dieser Schnittstelle auf Seiten des AN. Die Kosten für die auftragnehmerseitige Anbindung an die o. g. Schnittstelle sind vom AN in seinem Angebot zu kalkulieren. Der AN hat für die Nachrüstung Handlesegeräte mit entsprechendem Schutzgrad, inkl. der notwendigen Ladegeräte und Docking-Stationen in ausreichender Anzahl einzusetzen. Die Handlesegeräte müssen in der Lage sein, Transponder zu identifizieren und den jeweiligen Transpondercode anzuzeigen sowie einen Barcode zu lesen. Auf dieser technischen Grundlage hat die „Verheiratung“ von Barcode und Transponder zu erfolgen.

Bei Beschädigung eines Behälters im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN erfolgt der Austausch des Behälters durch den AG zu Lasten des AN. Die Belastung erfolgt zu den Einheitspreisen des Preisblattes aus Los 1 zuzüglich der Kosten der Ersatzbeschaffung.

Der AG unterstützt den AN bei der Vorbereitung der Behälternachrüstung mit der Durchführung einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit analog der Verteilung.

Hinweis:

Einige der nachzurüstenden 4-Rad- Abfallsammelbehälter verfügen über kein normgerechtes Chipnest. Bei dem Teil der Abfallsammelbehälter, die über kein normgerechtes Chipnest verfügen, hat der AN diese durch das Fräsen einer Chipaufnahme bzw. eines Chipnestes in den Behälterkamm für die Nachrüstung mit einem Transponder zu ertüchtigen. Falls erforderlich werden dem AN weitere Details zur Anbringung bzw. Montage der Transponder durch den AG mitgeteilt.

Der AN verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass seine Bediensteten bei der Ausstattung bzw. Nachrüstung der Behälter darauf achten, dass keine Rückstände aufgrund des

Montageprozesses (wie z.B. Kunststoffrückstände vom Eindrehen oder Einfräsen der Transponder etc.) auf der Straße, dem Gehweg oder in der Straßenrinne verbleiben. Der AN hat Verunreinigungen des Straßenraums und der Grundstücke unverzüglich zu beseitigen.

**(6) Sorgfaltspflichten, Qualitätssicherung und sonstige Vorgaben**

Behinderungen oder Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer dürfen sich durch die Ausstattung der Behälter nicht ergeben. Der AG fordert bzgl. der Ausrüstung bzw. Ausstattung mit Behältern keine Quittierung durch die Benutzer des Entsorgungssystems. Die Arbeiten sind i.d.R. montags bis samstags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -).

Der AN verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine vertragsgemäße Leistungserbringung und eine umgehende Mängelbeseitigung möglich sind. Die Gefahr, insbesondere die des zufälligen Untergangs, trägt bis zur Aufstellung der Abfallsammelbehälter an dem jeweils vorgesehenen Aufstellungsort der AN.

Der AN verpflichtet sich weiter, für den Zeitraum der Leistungserbringung zwei deutschsprachige Personen zu benennen, die dem AG als Ansprechpartner bei etwaigen Mängeln oder Anfragen zum Reklamationsmanagement zur Verfügung stehen. Der AN sorgt dafür, dass mindestens einer der Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen (Anfragen zur Lieferung oder Verteilung des AG oder der Benutzer des Entsorgungssystems, etc.) für den AG telefonisch, per E-Mail erreichbar ist. Während der Projektphase hat zwischen dem AG und dem AN ein zeit- und/oder ereignisorientierter Informationsaustausch zu erfolgen. Hierzu wird es auch regelmäßige Treffen beim AG geben, die mind. ein Ansprechpartner und ggf. Fachabteilungen des AN wahrzunehmen hat.

Der AN hat weiterhin sicher zu stellen, dass er in den Zeiten der Leistungserbringung d. h. insbesondere in den Zeiträumen der Verteilung von Behältern, mindestens jedoch Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr, telefonisch für Anfragen der Benutzer des Entsorgungssystems maximal zum Ortstarif erreichbar ist, wobei er die Erreichbarkeit mit mindestens zwei Mitarbeitern sicherzustellen hat.

Die Fahrzeuge zur Leistungserbringung müssen mit Navigationssystem und mindestens einem Mobiltelefon pro Fahrzeug ausgestattet sein. So wird sichergestellt, dass ggf. auftretende Reklamationen schnell geklärt werden. Ggf. kann auch das Verteilerteam Nachfragen zu einer nicht auffindbaren Adresse schnell mit dem AG vor Ort klären.

Der AG legt Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes. Die Mitarbeiter sind auf Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Für Leiharbeitskräfte gilt die Weisungsbefugnis und sie sind ebenfalls auf Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Entsprechend sind personenbezogene Daten wie z.B. Verteillisten zu verarbeiten und nach Projektende nachweislich zu vernichten oder dem AG zu übergeben.

Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung des AN ergebenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und Pflichten des AN werden nach Vertragsschluss im Rahmen ergänzender Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung (siehe Anlage 5 zum Vertrag) geregelt. Die zu regelnden Anforderungen und Pflichten ergeben sich aus der DSGVO und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit und zielen insbesondere auf

- Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung,
- die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- die Befugnis etwaiger Unterauftragsverhältnisse,

- sowie der Weisungsbefugnis des AG.

Die Abnahme der Gesamtleistung gilt als erfolgt, wenn die Abnahme der Abfallsammelbehälter stattgefunden hat und die Abfallsammelbehälter ordnungsgemäß verteilt und verheiratet sind sowie die Rückübertragung der Behälterdaten in das System des AG erfolgt ist.

## § 5 Pflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2) Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.
- (3) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (4) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr einsetzen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: Verteilung und Nachbechippung.

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

- (6) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies

dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.

- (7) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (8) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des AG**

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

## **§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt**

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
  - für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
  - für Sachschäden EUR 1 Mio.
  - für Vermögensschäden EUR 250.000.
- (3) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (5) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinde-

runungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

## **§ 8 Entgelte**

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Hierdurch sind sämtliche Leistungen und Kosten des AN insbesondere auch Transport- und Verteilkosten sowie die Kosten der Verheirathung der Abfallsammelbehälter bzw. der Aktivierung von Transpondern abgegolten. Das gleiche gilt für die ggf. durchzuführende Leistung i.Z.m. dem Abzug von Altbehältern oder der Nachbechippung.
- (2) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Einhaltung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz obliegt allein dem AN. Sofern also werthaltige Abfälle Gegenstand dieses Vertrages sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die MwSt. korrekt ausgewiesen und abgeführt wird, auch wenn nur ein Gesamtpreis angeboten ist.
- (5) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (6) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (7) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

## **§ 9 Abrechnung**

- (1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form per E-Mail im PDF-Format in Rechnung zu stellen. Die E-Mail-Adresse für den Eingang von Rechnungen lautet: [muellabfuhr@pirmasens.de](mailto:muellabfuhr@pirmasens.de).

- (2) Die Zahlung für die Leistungen „Verteilung von Abfallsammelbehältern und Abzug von Altbehältern“ erfolgt, wenn diese vollständig erbracht wurde.
- (3) Der AG zahlt die Leistungen „Nachbechippung“, wenn diese vollständig erbracht wurde.
- (4) Der AG erhält für die Leistungen „Verwertung“ eine Vergütung vom AN die innerhalb von vier Wochen nach Übernahme aller Behälter zur Zahlung fällig ist.
- (5) Der AN erteilt dem AG nach erfolgter Leistungserbringung eine Rechnung über die entsprechende Lieferung und Leistung in nachvollziehbarer und prüffähiger Form.
- (6) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung in einfacher Ausführung inkl. der geforderten Anlagen in einfacher Ausführung des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 30 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.
- (7) Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (8) Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nebenrechte erstreckt. Teilabtretungen sind gegenüber dem AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung wirksam. Gleiches gilt für die Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag.

**§ 10 Preisanpassung**

- entfällt -

**§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge**

- entfällt -

**§ 12 Gewährleistung, Sicherheit, Bürgschaft**

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme gem. den Wertungsmengengerüsten des Preisblattes zu leisten und bis zur Rückgabe nach Abs. 3 aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Muster. Die Sicherheit ist spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu leisten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ende der Gewährleistungsfrist an den AN herausgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Ansprüche des AG erfüllt sind.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen aus diesem Vertrag beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Abnahme der Gesamtleistung nach § 4 Abs. 6. Mängel der Verteilung, der Etikettierung, der Transpondermontage oder der Zuordnung von Transponder und Behälter („Verheiratung“) hat der AN nach Aufforderung des AG unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, auf eigene Kosten zu beseitigen. Beseitigt der AN einen angezeigten Mangel nicht innerhalb dieser Frist, ist der AG berechtigt, ihn auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

**§ 13 Vertragsstrafe**

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertreten-müssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
  - (3.1) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Prüfung der Preise oder Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung zu erschweren geeignet sind.
  - (3.2) Wenn der AN die vom AG vorgegebenen Fristen nach § 2 und § 4 für die vollständige Verteilung und Nachbechippung der Abfallsammelbehälter überschreitet, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme je angefangene Woche der Fristüberschreitung verwirkt.
  - (3.3) Wenn der AN entgegen § 4 die Aktivierung bzw. Verheirattung der Abfallsammelbehälter nicht ordnungsgemäß durchführt, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-- für jeden Einzelfall eines Verstoßes verwirkt.
  - (3.4) Beseitigt der AN etwaige bei der Nachbechippung entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-- festzusetzen.
  - (3.5) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen einen Betrag von 5 % der Nettogesamtvergütung nicht überschreiten. § 1 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen nach LTTG (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.2 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

**§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung**

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für

den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

## **§ 15 Loyalitätsklausel**

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

## **§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
  - (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
  - (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
  - (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen und unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht zu ergehen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Eine Abmahnung ist erfolglos, wenn der AN den angemahnten Umstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmahnung abstellt;
  - (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;

- (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.5) nur vom AG vorgenommen werden.

#### **§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen**

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

#### **§ 18 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

#### **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Pirmasens.

Pirmasens, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für den AG

**[Name]**

[Funktion]

\_\_\_\_\_  
Für den AN

**[Name]**

[Funktion]